



Ausfertigung

Landgericht
Dresden

Geschäftszeichen:
6 O 3540/05

verkündet am
20.12.2007

Rittweger, JOSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Proz.-Bev.:

Klägerin

g e g e n

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Götze
Petersstraße 15, 04109 Leipzig

Beklagte

wegen Schadenersatzes

erlässt die 6. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch Richter am Landgericht Dr. Brauns als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.11.2007 am 20.12.2007 folgendes

URTEIL

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 8.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung in Anspruch.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstückes

Das Grundstück war ursprünglich mit einem Produktionsgebäude, einem Heizhaus und drei Nebengebäuden sowie einem 40 m hohen Schornstein bebaut. Die industrielle Nutzung des Grundstücks war zu Beginn der 90er Jahre aufgegeben worden. Zum Zwecke der Nachnutzung beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung für den Abbruch der aufstehenden Gebäude und Aufbauten auf dem Grundstücksteil

Mit Bescheid vom 04.06.2004 erteilte die Beklagte die beantragte Abbruchgenehmigung. In der Abbruchgenehmigung (Anlage K 2) hieß es u. a.:

"Das beim Abbruch anfallende Material (Abbruch und ggf. Aushubmaterial) ist zugelassenen Entsorgungsanlagen zur Verwertung bzw. nachrangig zur Beseitigung nachweislich zuzuführen."

In Ziffer 4.4. der Abbruchgenehmigung (Anlage K 2) war ausgeführt:

"Zur Verfüllung/Schließung der Baugruben darf (Bauschutt-) Recyclat nur dann verwendet werden, wenn der entsprechende Bereich für die Überbauung durch ein technisches Bauwerk nachgenutzt wird. In diesem Fall muss das Recyclat mindestens den Anforderungen an die Einbauklasse Z 2 der LAGA-Richtlinie entsprechen und es muss gewährleistet sein, dass entweder unmittelbar unterhalb der Einbaustelle die Geringfügigkeitsschwellen der LAWA eingehalten werden oder der Einbau unter einer wasserundurchlässigen Schicht erfolgt."

Die Klägerin beabsichtigte, das Grundstück wieder zu bebauen. Zum Zeitpunkt der Erteilung der Abbruchgenehmigung

...

führte die Klägerin hierzu konkrete Verhandlungen mit einem Betreiber von Lebensmittelmärkten, auf deren Grundlage bereits Planungen erarbeitet worden waren. Entsprechende Pläne legte die Klägerin im Rahmen des Vollzugs der Abbruchgenehmigung der Beklagten vor. Der Lebensmittelmarktbetreiber nahm jedoch von der Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit Parkplätzen Abstand. Zu einer Bebauung kam es im Jahre 2004 nicht.

Die Klägerin wurde durch die Firma
beraten und vertreten.

Die Klägerin trägt vor, sie habe entstehende Baugruben mit aufgearbeitetem Bauschutt (Recycling-Material bzw. Bauschutt-Recyclat) verfüllen wollen. Dies sei ihr durch die Sachbearbeiterin der Beklagten, für Parkplätze und Fahrstraßen versagt worden, obwohl es sich hierbei um technische Bauwerke im Sinne der LAGA-Richtlinie handele. Trotz Hinweises darauf sei die Sachbearbeiterin bei ihrer Auffassung geblieben. Durch die dadurch notwendig gewordene Abfuhr des Abbruchmaterials, dessen Entsorgung und die Verfüllung der entstehenden Baugruben mit Erdreich seien der Klägerin die mit der Klage Ziffer 1 geltend gemachten Kosten entstanden; sie habe diesen Schaden erlitten, weil sie sich an die unzutreffende Auskunft der Mitarbeiterin der Klägerin hätte halten müssen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 282.568,11 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des BGB aus 238.523,03 EUR seit dem 09.07.2005 sowie aus weiteren 44.045,08 EUR ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen weiteren Betrag in Höhe von 2.732,50 EUR (nicht anzurechnende Geschäftsgebühr RVG) sowie Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz aus 3.832,00 EUR seit dem 09.07.2005 bis Rechtshängigkeit sowie aus 2.732,50 EUR ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dass ihre Sachbearbeiterin, keine Äußerung getätigt habe, die dahin hätte verstanden werden könne, Parkplätze und Fahrstraßen seien keine technischen Bauwerke im Sinne der Ziffer 4.4. der Auflage zur Baugenehmigung vom 04.06.2004. Die Klägerin habe auch keinerlei Pläne vorgelegt, wie die Grundstücke nach Scheitern der Verhandlungen mit dem Lebensmittelmarkt anderweitig nach ihrer Vorstellung hätten bebaut werden sollen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Parteien wird auf die Klageschrift vom 12.10.2005 (Blatt 1 ff. d.A.), die Klageerwiderung (Blatt 30 ff. d.A.), die Replik (Blatt 84 ff. d.A.), die Duplik (Blatt 122 ff. d.A.) sowie die weiter zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Der Einzelrichter hat Beweis erhoben durch die Einvernahme der Zeugen .

... Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfügung des Landgerichts Dresden vom 10.10.2006 (Blatt 187 d.A.) und den Beschluss vom 15.02.2007 (Blatt 239R d.A.) verwiesen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.02.2007

(Blatt 222 ff. d.A.) und 07.06.2007 (Blatt 333 ff. d.A.) verwiesen.

Der neue Einzelrichter hat in dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.11.2007 darauf hingewiesen, dass nach seiner Auffassung erhebliche Zweifel an der Schlüssigkeit der Klage bestünden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll dieser mündlichen Verhandlung (Blatt 401 f. d.A.) verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I.

Die zulässig Klage ist unbegründet.

1. Der Klägerin steht der einzig in Betracht kommende Anspruch aus Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht zu. Nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB hat ein Beamter, verletzt er vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Nach Art. 34 GG trifft diese Pflicht nicht den Beamten in Person, sondern seinen Dienstherrn. Zu den Amtspflichten im Sinne dieser Vorschriften gehören auch Auskünfte. Diese müssen richtig, klar, unmissverständlich und vollständig erteilt werden, selbst wenn eine Pflicht zur Auskunftserteilung nicht bestand (BGH NJW 1980, 2574) oder der Beamte zu ihrer Erteilung nicht befugt (BGH VersR 1985, 492) oder fachlich nicht ausgebildet war (OLG Zweibrücken, VersR 2000, 1507). Ist eine Auskunft nach diesen Maßstäben unrichtig, führt dies jedoch nicht ohne weiteres zu einem Schadensersatzanspruch nach § 839 BGB. Die Auskunft

...

muss ihrer Art nach überhaupt geeignet sein, eine "Verlässlichkeitsgrundlage" für auf sie gestützte Aufwendungen, Investitionen oder dergleichen zu bilden. Als Gesichtspunkte, die der Annahme haftungsrechtlich schutzwürdigen Vertrauens auf eine (falsche) Auskunft entgegenstehen können, kommen nicht nur objektive Umstände, sondern auch subjektive Kenntnisse und sich aufdrängende Erkenntnismöglichkeiten des Empfängers in Betracht. Dies ist auch und gerade dann der Fall, wenn der Empfänger die Unrichtigkeit der Auskunft kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (BGH DVBl 2002, 1114). Dabei handelt es sich nicht eine Frage mitwirkenden Verschuldens i.S.d. § 254 BGB, sondern bereits - wie ausgeführt - eine solche der objektiven Reichweite des dem Betroffenen durch das Amtshaftungsrecht gewährten Vermögensschutzes (BGH a.a.O.).

Nach diesen Maßstäben haftet die Beklagte selbst dann nicht, wenn die - bestrittene - Auskunft der Sachbearbeiterin der Beklagten unzutreffend gewesen ist.

a) Soweit die behauptete unrichtige Auskunft sich auf die Parkplätze/Fahrstraßen auf den Plänen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes beziehen, konnte die Auskunft schon dem Grunde nach nicht ursächlich für einen Schaden sein, weil nach dem eigenen Vortrag der Klägerin das Scheitern der Verhandlungen mit dem Lebensmittelmarkt nicht auf der vermeintlich unrichtigen Auskunft der Mitarbeiterin der Beklagten beruhte.

b) "Verlässlichkeitsgrundlage" für die behauptete unrichtige Auskunft der Mitarbeiterin der Beklagten konnte nur - auch nach dem Vortrag der Klägerin - Ziffer 4.4 der Auflage zur Baugenehmigung sein,

...

nach der die Verfüllung/Schließung der Baugruben mit (Bauschutt-)Recyclat nur dann in Betracht kam, wenn der entsprechende Bereich für die Überbauung durch ein technisches Bauwerk nachgenutzt wird. Nach dem Scheitern der Lebensmittelmarktpläne hat die Klägerin jedoch keinerlei Planungen vorgelegt, die Gegenstand einer Beurteilung der Mitarbeiterin der Beklagten im Sinne einer Auskunft hätten gewesen sein können. Ohne konkrete Nachnutzung durfte die Klägerin Bauschutt nicht für die Verfüllung der Baugruben verwenden.

c) Soweit die Klägerin vorgetragen hat, die Grundstücke
in jedem Fall wiederbebaut werden, wenn nicht durch einen Lebensmittelmarkt, dann durch ein anderes Bauvorhaben, führt auch dieser Umstand nicht zu einer Haftung für die - unterstellt - unrichtige Auskunft der Beklagten. Solange sich der Wille zu einer Bebauung nicht in einer auch nur ansatzweise erkennbaren Planung manifestiert hat, fehlt es an einer Anknüpfungsgrundlage für eine Nachnutzung für die Überbauung durch ein technisches Bauwerk im Sinne der Ziffer 4.4. der Abbruchgenehmigung. Der Sache nach verlangte die Klägerin damit von der Sachbearbeiterin der Beklagten keine Auskunft, sondern eine Änderung der Baugenehmigung in der Weise, die Baugruben auch mit (Bauschutt-)Recyclat ohne Überbauung durch ein technisches Bauwerk verfüllen/schließen zu können. Die Klägerin konnte und durfte nach dem Inhalt dieser Auflage zur Baugenehmigung aber nicht erwarten, dass die Beklagte hierauf ohne weiteres eingeht. Insoweit hatte die vermeintlich unrichtige Auskunft der Mitarbeiterin der Beklagten den - richtigen - Effekt, ohne Nachnutzung im Sinne der Abbruchgenehmigung den Bauschutt vollständig abzufahren und die Baugrube mit Material zu

verfüllen, das für die Verfüllung ohne Überbauung mit technischen Bauwerken zugelassen ist.

d) Im Übrigen hat die Klägerin selbst vorgetragen, dass sie infolge ihrer Beratung und Vertretung durch die die Unrichtigkeit der Auskunft kannte; jedenfalls muss sich die Klägerin entgegenhalten lassen, dass die von ihr eingeschaltete Firma die Unrichtigkeit der Auskunft hätte erkennen müssen. Auch dieser Umstand schließt den objektiven Tatbestand des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB aus (BGH a.a.O.).

f) Des Weiteren hat die Zeugeneinvernahme zur Überzeugung des Gerichts nicht ergeben, dass die Sachbearbeiterin die von der Klägerin behauptete Auskunft gegeben hat. Die Zeugin, Mitarbeiterin bei der Klägerin, hat in ihrer Einvernahme am 07.06.2007 geäußert, dass Frau ihr mitgeteilt habe, dass für den Fall, dass, wenn kein Neubau erstellt werden würde, überhaupt kein Recyclingmaterial würde eingebaut werden dürfen. Dies trifft nach den vorstehenden Ausführungen zu; eine unrichtige Auskunft ist nicht erkennbar. Entsprechend hat sich auch der Zeuge eingelassen. Nach seiner Aussage war das Problem "dadurch entstanden, dass der Investor nämlich abgesprungen war. Jede Firma, die Einkaufszentren errichtet, hat so ihre eigenen Vorstellungen, wo die Gebäude stehen sollten. Wir konnten da nicht einfach ein Gebäude errichten. Andererseits konnten wir die Baustelle nicht stehenlassen. Wir waren da jetzt unter erheblichem Zugzwang. Das Umweltamt hat gegenüber Herrn geäußert, dass, wenn nicht im Anschluss an die Rückbaumaßnahme eine neue Baulichkeit errichtet würde, dann dürfte in diesen Baugruben kein Recyclat, und zwar egal welcher Güteklasse, eingebaut werden."

...

Soweit die Zeugen auf der einen und Frau auf der anderen Seite äußerten, dass über die Verwendung von Recyclat unter Parkplätzen/Fahrstraßen diskutiert bzw. nicht diskutiert worden ist, vermag sich das Gericht nicht die i.S.d. § 286 ZPO jedem Zweifel Schweigen gebietende Überzeugung zu bilden, die Behauptungen der Klägerin sind wahr. Anhand der protokollierten Äußerungen sind keine Umstände erkennbar, die dem Gericht Veranlassung gegeben hätten, die Beweisaufnahme zu wiederholen. Die Klage war - wie oben ausgeführt - bereits aus anderen Gründen abweisungsreif.

2. Aus dem Vorstehenden folgt auch, dass der Klageantrag zu 2) keinen Erfolg haben kann. Im Übrigen dürften die rechtlichen Voraussetzungen für den entsprechenden Schadensersatz nicht gegeben sein, weil nicht vorgebracht ist, dass hinreichende Aussicht darauf bestanden hat, dass die Beklagte auch ohne die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe Schadensersatz im Sinne des Klageantrags Ziffer 1) zahlen würde und deshalb zunächst allein eine Beauftragung für eine außergerichtliche Streitbeilegung erfolgte.

Sollte der Klägervertreter sogleich auch zur Durchführung des streitigen Verfahrens vor Gericht beauftragt worden sein, fehlt es von vornherein an einer möglichen Differenzierung, denn dann wären die hier gesondert geltend gemachten Kosten untrennbarer Teil der Prozessvorbereitung. Im Übrigen dürfte die Rechtsprechung des OLG Dresden zur Erstattung bzw. Nichterstattung der Kosten für die Einschaltung eines Inkassounternehmens zur Beitreibung von Forderungen entsprechend gelten (OLG Dresden, VersR 2003, 902). Danach muss vorliegend von einer Zahlungsunwilligkeit der

Beklagten im Rahmen außergerichtlicher Streitbeilegung
ausgegangen werden.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit be-
ruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Dr. Brauns
Richter
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:
Dresden, den 28.12.2007

Richter, Tang
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

